



*Gemeindeordnung  
der  
St. Trinitatisgemeinde  
Weigersdorf*

***Pfarramt:***

02906  
**Hohendubrau**  
(OT Weigersdorf)  
Hauptstr. 52

Telefon:  
(035 932) 311 81  
Fax:  
35 825  
E-Mail:  
weigersdorf@selk.  
de.

Konto der Gemeinde:  
**63 000 210**  
bei der  
Niederschlesischen  
Sparkasse Niesky  
BLZ 850 501 00



*Selbständige Evangelisch -  
Lutherische Kirche (SELK)*

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Paragraph 13

### ***Änderung der Gemeindeordnung***

Der Bekenntnisstand der Gemeinde kann nicht geändert werden.  
Die Gemeindeordnung kann durch Beschluss der Gemeindeversammlung geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Gemeindeglieder. Vor jeder Beschlussfassung über eine Änderung der Gemeindeordnung ist eine Stellungnahme des Bezirksbeirats einzuholen. Der Gemeinde ist jede geplante Änderung der Gemeindeordnung mit der Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben.

Diese Ordnung wurde 04.02. 2001 von der Gemeindeversammlung der Evangelisch-Lutherischen St. Trinitatisgemeinde Weigersdorf beschlossen und nach der Bestätigung durch den Superintendenten des Kirchenbezirks Lausitz der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche am 06.02. 2001 in Kraft gesetzt.

Anlage: § 10 der Pfarrerdienstordnung

#### **PFARRERDIENSTORDNUNG**

der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Paragraph 10)

#### ***Berufung in eine Gemeinde***

- 1) Wird eine Pfarrstelle vakant, so hat der zuständige Superintendent die Kirchenleitung zu unterrichten. Nach Rücksprache mit der Kirchenleitung haben der Superintendent und der Kirchenvorstand der Gemeinde oder die Kirchenvorstände des Pfarrbezirks die Neubesetzung der Pfarrstelle vorzubereiten.
- 2) Das Berufungsrecht liegt beim Pfarrbezirk. Die Berufung in eine Pfarrstelle erfordert einen Beschluss der Gemeindeversammlung(en). Das Berufungsrecht ist auf einen Pfarrer im Teildienstverhältnis beschränkt, wenn der Stellenplan die Pfarrstelle als solche ausweist.

Die Kirchenleitung und der zuständige Kirchenbezirksbeirat sind berechtigt, der Gemeindeversammlung Kandidaten vorzuschlagen; darüber hinaus ist ihnen Gelegenheit zu geben, sich zu allen weiteren in der Gemeindeversammlung zur Wahl stehenden Kandidaten zu äußern. Bei der Wahl sind Einvernehmen mit der Kirchenleitung und dem Bezirksbeirat herzustellen und Einmütigkeit innerhalb der Gemeinde anzustreben.

Verlaufen drei Berufungen ergebnislos, so hat die Kirchenleitung das Recht, im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksbeirat die Pfarrstelle auf Zeit zu besetzen.

2a) Das Berufungsrecht ruht, wenn der Stellenplan dies ausweist. In diesen Fällen haben Superintendent und Bezirksbeirat zusammen mit der Kirchenleitung die ausreichende geistliche Versorgung der Gemeinde(n) sicherzustellen.

3) Ein Pfarrer, der nicht wenigstens fünf Jahre in seiner Gemeinde tätig war, soll von einer anderen Gemeinde nicht berufen werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung seines Bezirksbeirates.

Die auf der 7. Kirchensynode in Wiesbaden (02.07. bis 07.07.1991) und auf der 8. Kirchensynode in Erfurt (07.-12.11. 1995) beschlossenen Änderungen sind in vorliegender Fassung aufgenommen.  
Zitiert nach der PDO 110.4 in der Fassung der EL 14. April 2000

## **IV: HAUSHALT UND VERMÖGEN**

### Paragraph 11

#### ***Der Haushalt der Gemeinde***

1. Der Haushalt der Gemeinde wird bestritten durch die Beiträge, Kollekten und Spenden der Gemeindeglieder (vgl. § 5,4) sowie durch sonstige Einnahmen.
2. Alle einkommenden Geldmittel dürfen nur zu kirchlichen und gemeindlichen Zwecken verwendet werden.
3. Die Gemeinde soll jährlich einen Haushaltsplan aufstellen. Dabei hat sie darauf zu achten, dass durch größere Gemeindeaufgaben wie Bauten, Instandhaltungsmaßnahmen oder Personaleinstellungen das Aufkommen für die gesamtkirchliche Umlage nicht beeinträchtigt wird. Bevor die Gemeinde Aufgaben in Angriff nimmt, die in erheblichem Umfange den Haushalt der Gemeinde belasten, legt sie ihre Pläne dem Bezirksbeirat vor.
4. Die Gemeindekasse ist von dem durch die Gemeindeversammlung bestellten Rendanten unter Beachtung des verabschiedeten Haushaltsplanes in Einnahmen und Ausgaben so zu führen, dass jederzeit eine Übersicht über die Kassenverhältnisse möglich ist. Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres ist vom Rendanten eine Jahresabschlussrechnung zu erstellen.
5. Die von der Gemeindeversammlung bestellten Kassenprüfer prüfen die Gemeindekasse nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres und beantragen die Entlastung des Rendanten, wenn die Kasse ordnungsgemäß geführt wurde.

### Paragraph 12

#### ***Das Vermögen der Gemeinde***

1. Das Vermögen der Gemeinde ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Dies schließt ein, dass die zur Erhaltung der einzelnen Vermögensteile erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig und in ausreichendem Umfange getroffen werden.
2. Das Vermögen der Gemeinde darf nur kirchlichen und gemeindlichen Zwecken dienen.
3. Im Falle der Auflösung der Gemeinde fällt ihr Vermögen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu. Ein Anspruch einzelner Gemeindeglieder auf Beteiligung am Gemeindevermögen besteht nicht.

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### Paragraph 1

#### ***Selbstverständnis, Aufgabe, Bekenntnisstand***

1. Die Evangelisch-Lutherische St. Trinitatisgemeinde Weigersdorf steht als Kirche Jesu Christi an ihrem Ort in der Einheit der heiligen, christlichen und apostolischen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes rein gepredigt wird und die Sakramente nach der Einsetzung Christi verwaltet werden. Sie bezeugt Jesus Christus als den alleinigen Herrn der Kirche und verkündigt ihn als den Heiland der Welt.
2. Die Evangelisch-Lutherische St. Trinitatisgemeinde ist gebunden an die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als an das unfehlbare Wort Gottes, nach dem alle Lehren und Lehrer der Kirche beurteilt werden sollen. Sie bindet sich daher an die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, weil in ihnen die schriftgemäße Lehre bezeugt ist, nämlich an die drei ökumenischen Symbole (das Apostolische, das Nizänische und das Athanasianische Bekenntnis), an die ungeänderte Augsburgische Konfession und ihre Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, den Kleinen und Großen Katechismus Luthers und die Konkordienformel.

### Paragraph 2

#### ***Zugehörigkeit zur Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche***

1. Die Gemeinde und ihre Glieder gehören der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) an. Die St. Trinitatisgemeinde gehört als Pfarrbezirk zum Kirchenbezirk Lausitz im Sprengel Ost der SELK.
2. Für die Gemeinde sind die Grundordnung der SELK und die Ordnungen des Kirchenbezirks Lausitz verbindlich.

### Paragraph 3

#### ***Rechtsstatus***

1. Die Evangelisch-Lutherische St. Trinitatisgemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Weigersdorf, Gemeinde Hohendubrau.
2. Die Gemeinde verwaltet ihre Angelegenheiten selbst im Rahmen der dafür geltenden Ordnungen (§ 2 Abs. 2) und der Beschlüsse der Synoden.
3. Die Gemeinde wird rechtlich durch den Kirchenvorstand vertreten.

## **II. DIE GEMEINDE**

### Paragraph 4

#### ***Gliedschaft in der Gemeinde***

1. Glied der Gemeinde ist,
  - a) wer in der Gemeinde das Sakrament der Heiligen Taufe empfängt - oder
  - b) wer aus einer Gemeinde der SELK oder einer mit der SELK in Kirchengemeinschaft stehenden Gemeinde überwiesen wird - oder
  - c) wer in die Gemeinde aufgenommen wird.
  
2. Die Gliedschaft in der Gemeinde endet,
  - a) mit der Überweisung an eine andere Gemeinde der SELK oder an eine mit der SELK in Kirchengemeinschaft stehende Gemeinde – oder
  - b) mit dem freiwilligen Austritt aus der Gemeinde - oder
  - c) durch Ausschluss.
  
3. Die in den Bereich der Gemeinde zugezogenen oder aus anderen Gründen überwiesenen Gemeindeglieder sollen sich beim Pfarrer persönlich melden.

Die Aufnahme in die Gemeinde wird durch ein Gespräch mit dem Pfarrer, nötigenfalls mit einer Unterweisung in den Hauptstücken des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses und den Ordnungen der Gemeinde, vorbereitet. Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag des Pfarrers im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand.

Ein Gemeindeglied, das sich der Wortverkündigung entzieht und dem Sakrament des Altars beharrlich fernbleibt, sondert sich von der Gemeinde ab. Bleiben alle Bemühungen (Matthäus 18, 12-19) fruchtlos, das Gemeindeglied in die Gemeinde zurückzuführen, kann diesem vom Pfarrer im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand schriftlich - mit dem Ruf zur Umkehr - mitgeteilt werden, dass es sich durch sein Verhalten selbst von der Gemeinde getrennt hat. Deshalb ist es, solange es nicht umkehrt, aus der Gemeinde ausgeschlossen (Matthäus 16, 19) und hat keinen Anspruch mehr auf das Altarsakrament, die Amtshandlungen der Kirche und auf Ausübung des Patenamtes. Das gleiche gilt, wenn ein Gemeindeglied willentlich und öffentlich in Sünde lebt und sich nicht bessern will.

Dabei ist dem Betroffenen mitzuteilen, dass er gegen diesen Bescheid innerhalb von zwei Monaten beim Kirchenbezirksbeirat Einspruch erheben kann. Der Ausschluss ist der Gemeinde bekannt zu geben.

Die Gemeindeglieder sollen auch weiterhin liebevoll solchen ausgeschlossenen Gemeindegliedern begegnen und ihnen mit Wort und Tat die suchende und aus Verdammnis rettende Liebe Christi bezeugen.

4. Mit Beendigung der Gemeindegliedschaft verlieren die Betroffenen alle in der Mitgliedschaft begründeten sonstigen Rechte (insbesondere auch jeden Anspruch auf das Eigentum der Gemeinde) und sind von ihren Pflichten entbunden.

- c) die Jahresabschlussrechnung und einen Haushaltsplan für das kommende Jahr der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen,
  - d) Mitarbeiter für den Dienst in der Gemeinde zu gewinnen und zu berufen,
  - e) bei Aufnahme und Ausschluss von Gemeindegliedern mitzuwirken,
  - f) die Gemeindeinteressen gegenüber Dritten wahrzunehmen,
  - g) die Gemeinde gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Er kann dazu zwei seiner Mitglieder bevollmächtigen, die gemeinschaftlich handeln müssen. Erklärungen an die Gemeinde können gegenüber dem Pfarrer oder einem Kirchenvorsteher abgegeben werden. Schriftliche Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Unterschrift des Pfarrers und eines Kirchenvorstehers. In Vakanzfällen genügt die Unterschrift zweier Kirchenvorsteher.
3. Der Kirchenvorstand soll in der Regel jeden Monat zu einer Sitzung zusammenkommen. Die Sitzungen werden vom Pfarrer oder im Fall seiner Verhinderung von einem von ihm beauftragten Kirchenvorsteher einberufen und geleitet. Auf Verlangen von zwei Kirchenvorstehern ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen.

4. Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Einmütigkeit ist anzustreben. Wer am Verhandlungsgegenstand persönlich beteiligt ist, darf an der Abstimmung nicht teilnehmen.

5. Zu den Kirchenvorstandssitzungen können auch andere Gemeindeglieder oder Mitglieder kirchlicher Organe mit beratender Stimme eingeladen werden.

6. Über die Angelegenheiten, die die Seelsorge betreffen, die vertraulich sind oder als vertraulich beschlossen werden, ist Verschwiegenheit zu wahren.

### Paragraph 10

#### ***Weitere Mitarbeiter***

1. Zum Dienst in der Gemeinde können Gemeindeglieder als Lektoren, Katecheten, Organisten, Chorleiter, Küster, Jugendleiter, Alten- und Krankenpfleger sowie sonstige Helfer bestellt werden.

2. Die Mitarbeiter werden durch den Kirchenvorstand unter Festlegung ihrer Aufgaben berufen. Sie können im Rahmen der geltenden agendarischen Ordnungen gottesdienstlich eingeführt werden.

de sind die Kandidaten eine Woche vor der Wahl bekannt zu geben.

6. Die Kirchenvorsteher sind in geheimer Wahl zu wählen. Gewählt sind diejenigen, für die sich mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

Ist nur ein einzelner als Kirchenvorsteher vorgeschlagen, gilt er als gewählt, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten ihm in geheimer Wahl zustimmen.

Über Stimmverhältnisse ist Stillschweigen zu wahren.

Gemeindeglieder, die sich zur Gemeindeversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen entschuldigt haben, können am ersten Wahlgang einer Wahl teilnehmen: die Stimmabgabe erfolgt in einem verschlossenen neutralen Umschlag vor der Gemeindeversammlung im Pfarramt.

7. Wenn innerhalb von vierzehn Tagen kein begründeter Einspruch gegen die Wahl erfolgt, wird der Gewählte vom Pfarrer im Gottesdienst in sein Amt eingeführt. Über einen Einspruch entscheidet der Bezirksbeirat.

8. Die Kirchenvorsteher werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Kirchenvorsteher vor dem Ablauf seiner Wahlzeit aus, so erfolgt die Ergänzungswahl mit Einhaltung des alten Wahlturnus in der nächsten Gemeindeversammlung.

9. Ein Kirchenvorsteher scheidet aus dem Kirchenvorstand aus, wenn er sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Pfarrer niederlegt oder wenn er aus der Gemeinde ausscheidet.

10. Ein Kirchenvorsteher kann vom Kirchenvorstand zur Niederlegung seines Amtes aufgefordert werden, wenn er seinem Dienst nicht mehr ordnungsgemäß nachkommt, wenn er seine Pflichten grob verletzt oder sich nicht mehr treu zu Wort und Sakrament hält. Kommt der Kirchenvorsteher der Aufforderung nicht nach, so kann er - nachdem ihm zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben ist - durch Beschluss der Gemeindeversammlung seines Amtes enthoben werden.

#### Paragraph 9

### ***Der Kirchenvorstand***

1. Der Kirchenvorstand der St. Trinitatisgemeinde Weigersdorf besteht aus dem Pfarrer (Pfarrvikar) und den von der Gemeindeversammlung gewählten Kirchenvorstehern.

2. Der Kirchenvorstand hat außer den in § 8 (1) für die Kirchenvorsteher genannten Aufgaben die folgenden wahrzunehmen:

- a) die Gemeindeversammlung vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen,
- b) das Gemeindevermögen zu verwalten,

#### Paragraph 5

### ***Rechte und Pflichten in der Gemeinde***

1. Die Gemeindeglieder erwarten, dass der Pfarrer das Wort Gottes bekenntnisgemäß verkündigt, die Sakramente nach der Einsetzung Christi verwaltet, sie nach Gottes Wort und dem ev.-luth. Bekenntnis unterweist, ihnen seelsorgerlich dient und die kirchlichen Amtshandlungen nach den Ordnungen der Kirche gewährt.

2. Die Gemeindeglieder sollen die Gnadenmittel rege gebrauchen.

Jeder Kommunikant soll sich vor Beginn des Gottesdienstes persönlich zum Heiligen Abendmahl anmelden.

3. Die Gemeindeglieder sollen nach ihren Gaben und Kräften kirchliche Aufgaben und Dienste übernehmen. Sie wirken im Rahmen dieser und anderer kirchlicher Ordnungen bei der Besetzung kirchlicher Ämter und bei der Bildung kirchlicher Organe mit.

4. Die Glieder der Gemeinde sind nach Gottes Wort verpflichtet, zur Erfüllung der kirchlichen und gemeindlichen Aufgaben mit Beiträgen, Spenden und Kollekten von sich aus und in angemessener Höhe beizutragen.

#### Paragraph 6

### ***Die Gemeindeversammlung***

1. Die Gemeindeversammlung ist das höchste Organ der Gemeinde. Die gefassten Beschlüsse sind für alle Gemeindeglieder bindend.

2. Zur Gemeindeversammlung gehören der Pfarrer (Pfarrvikar) und die stimmberechtigten Glieder der Gemeinde.

Stimmberechtigt ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und zum Altarsakrament zugelassen ist.

Glieder der Gemeinde unter 16 Jahren und Gäste der Gemeinde können an der Gemeindeversammlung teilnehmen, wenn die Gemeindeversammlung dies nicht anders beschließt.

3. Die Gemeindeversammlung ist berechtigt, in allen eigenen Angelegenheiten der Gemeinde zu beraten und Beschlüsse zu fassen. Zu ihren Aufgaben gehört es insbesondere:

- a) den Pfarrer zu wählen,
- b) die Kirchenvorsteher zu wählen,
- c) die Gemeindevertreter für die Kirchenbezirkssynode zu wählen,
- d) Anträge an die Kirchensynode und die Kirchenbezirkssynode zu beraten und zu beschließen,
- e) Anträge, gemeindliche Ordnungen, den Gemeindehaushalt und alle wichtigen fi-

nanziellen Angelegenheiten der Gemeinde zu beraten und zu beschließen,  
 f) den Rendant und die Kassenprüfer zu bestellen,  
 g) den jährlichen Gemeindebericht des Pfarrers entgegenzunehmen und ggf. zu beraten.

4. Die Gemeindeversammlung wird auf Beschluss des Kirchenvorstandes vom Pfarrer unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Sie wird entweder durch Bekanntgabe im Gottesdienst der Gemeinde oder schriftlich einberufen, und zwar mindestens eine Woche vorher. Mindestens einmal im Jahr soll eine Gemeindeversammlung stattfinden.

Eine Gemeindeversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Gemeindeglieder schriftlich beim Pfarramt beantragt.

5. Die Gemeindeversammlung wird, wenn sie nicht im Anschluss an einen Gottesdienst stattfindet, mit Gottes Wort und Gebet eröffnet; sie wird mit einem Gebet geschlossen.

6. Die Gemeindeversammlung wird vom Pfarrer geleitet. Sie kann auf Vorschlag des Pfarrers auch ein Gemeindeglied mit der Leitung beauftragen.

In besonderen Fällen kann der Kirchenvorstand oder die Gemeindeversammlung die Leitung auch einem Mitglied des Bezirksbeirates oder der Kirchenleitung übertragen.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

8. a) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, falls diese Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Einmütigkeit ist anzustreben. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung angegeben sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, wenn ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Gemeindeglieder widerspricht.

b) Wer am Verhandlungsgegenstand persönlich beteiligt ist, muss der Gemeindeversammlung die Gelegenheit geben, auch in seiner Abwesenheit beraten zu können. Er darf bei der Beschlussfassung nicht mitstimmen.

c) Über die Beratungen und Beschlüsse der Gemeindeversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Leiter der Versammlung, dem Schriftführer und einem von der Gemeindeversammlung ernannten Gemeindeglied zu unterschreiben.

d) Die Beschlüsse sind in der Gemeinde bekannt zu geben.

### **III. DIENSTE IN DER GEMEINDE**

#### Paragraph 7

#### ***Der Pfarrer (Pastor)***

1. Das Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ist Stiftung Christi zum Dienst an seiner Gemeinde.

2. Der Pfarrer hat als der berufene Hirte der Gemeinde den Auftrag, das Wort Gottes öffentlich zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten. Er leitet die Gemeindegottesdienste, nimmt Amtshandlungen vor, unterweist im christlichen Glauben und betreut die Gemeindeglieder seelsorgerlich.

Im übrigen regelt sich sein Dienst nach der Pfarrerdienstordnung.

3. Bei der Wahrnehmung dieses Auftrages ist er auf die Fürbitte, den Schutz und die Fürsorge der Gemeinde und ihre Mitarbeit angewiesen.

4. Die Berufung eines Pfarrers erfolgt gemäß der Pfarrerdienstordnung (PDO § 10 - siehe Anlage) und anderer gültiger Bestimmungen der Gesamtkirche.

5. Der berufene Pfarrer wird in der Regel von dem zuständigen Superintendenten in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt. Dabei wird er auf Schrift und Bekenntnis, die Erfüllung seiner Aufgaben und die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen verpflichtet.

#### Paragraph 8

#### ***Die Kirchenvorsteher***

1. Die Kirchenvorsteher sind in besonderem Maße für das geistliche Leben in der Gemeinde und die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben verantwortlich. Als Mitarbeiter des Pfarrers unterstützen sie ihn in seinem Dienst. Dabei ist zum Beispiel an Fürbitte und Besuchsdienste (Gratulation, Gemeindebrief u.a.) gedacht, sowie an Übernahme von Verantwortung bei organisatorischen Aufgaben und Arbeitseinsätzen in der Kirchengemeinde.

2. Der Dienst der Kirchenvorsteher ist ein Ehrenamt.

3. Zu Kirchenvorstehern können Gemeindeglieder gewählt werden, wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, der Gemeinde mindestens seit einem Jahr angehören und sich treu am gemeindlichen Leben beteiligen.

4. Ehegatten, Geschwister sowie Eltern und deren Kinder sollen in der Regel nicht gleichzeitig Kirchenvorsteher in der Gemeinde sein.

5. Der Kirchenvorstand bereitet die Wahl von Vorstehern vor und nimmt Vorschläge entgegen. Sie können von jedem stimmberechtigten Gemeindeglied eingereicht werden und müssen mindestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich dem Pfarramt vorliegen. Der Gemein-